GEMEINDE ST.GILGEN
AM WOLFGANGSEE

A-5340 St.Gilgen, Mozartplatz 1
Tel. 06227/2445-0 Fax. 06227/8175
http://www.gemgilgen.at

St. Gilgen, am 13.11.2023

Sachbearbeiter/Abteilung/Tel.Dw.:
Dominik Schlömmer /Bauamt /DW 71

Kundmachung
über die
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung - Allgemeine Bekanntmachung

In nachstehender Angelegenheit findet am

30.11.2023

zum angeführten Zeitpunkt mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer am angeführten Ort eine mündliche Verhandlung statt:

08:30 Uhr: Herr Bernhard Eisl
Nachträgliche Bewilligung des bestehenden Carports auf Grundstück Nr. 286/18 KG Gschwand (EZ 319), Schwand 27, 5342 Abersee-St.Gilgen
Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren
Gemeindeamt 2. Stock

09:30 Uhr: Frau Doris Blamauer und Herr Erich Blamauer
Neubau Wohnhaus auf Grundstück Nr. 703/1 KG St. Gilgen (EZ 1469), 895/3 KG St. Gilgen (EZ 1469)
Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren
An Ort und Stelle

11:00 Uhr: Herr Walter Raudaschl
Nachträgliche Bewilligung des bestehenden Carports sowie der bestehenden Lager- und Badehütte auf Grundstück Nr. 182/8 KG Ried (EZ 144)
Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren
An Ort und Stelle

14:00 Uhr: Herr Mag. Richard Schweger und Frau Dr. Nicole Bollschweiler
Abbruch und Neuerrichtung Seetorhaus inkl. Nebengebäude und Bootshaus sowie Umbau der Steganlage auf Grundstück Nr. 310/1 KG St. Gilgen (EZ 58), 300/3 KG St. Gilgen (EZ 61), 924/1 KG St. Gilgen (EZ 43), Mondseestraße 26, 5340 St.Gilgen
Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren
An Ort und Stelle

Wer zum Verhandlungsgegenstand **Einwendungen zu erheben oder sonst etwas vorzubringen hat**, wird eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.
Die Pläne und sonstigen Behelfe sind bis zum Tag vor der Verhandlung beim **Gemeindeamt St. Gilgen** während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten aufgelegt.
Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
Hinweis über den Verlust der Parteistellung:
Gemäß § 42 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gegen die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 Abs. 2 AVG eine gesonderte Berufung nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen!

Dominik Schlömmer
Bauamt